



# BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT

im

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

## SATZUNG

### § 1

#### **Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

(1) Der in Bonn gegründete Verein führt den Namen "BSG BML e.V.". Er ist Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg e.V. Er erkennt die Satzung des Betriebssport-Kreisverbandes sowie die Satzungen der übergeordneten Verbände an. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter VR 9316 eingetragen worden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des Sports.

(3) Der Verein pflegt und vertieft seine internationalen Beziehungen.

(4) Der Verein verfolgt seine Satzungszwecke, indem er seinen Mitgliedern unter zeitgemäßen Bedingungen Gesundheits-, Sport- und Freizeitaktivitäten anbietet. Diese sollen sowohl einen Ausgleich für berufliche Belastung als auch Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung und gesundheitsfördernde Aspekte beinhalten. Dazu fördert der Verein den Breiten-, Freizeit- und Ausgleichssport in und außerhalb von Sportstätten als Einzelveranstaltungen oder in Kursen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Sportbetrieb**

- (1) Die Angebote werden in Abteilungen betrieben, die jeweils aus ihrer Mitte eine Leitung bestimmen. Diese vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand. Für den Fall der Abwesenheit ist eine geeignete Vertretung zu bestellen. Die Abteilungsleitung ist für die Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (2) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können neue Abteilungen gebildet werden.
- (3) Der Verein bietet darüber hinaus Kurse an, um z.B. das Interesse für neue Sportangebote zu erkunden.
- (4) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen.
- (5) Qualifizierten Übungsleiterinnen oder Übungsleitern bzw. Trainerinnen oder Trainern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und die Festlegung bzw. Anerkennung der erforderlichen Qualifikation entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 3**

### **Ehrungen**

- (1) Der Verein kann in angemessener Form Personen ehren, die sich um die Sportgemeinschaft in besonderem Maße verdient gemacht haben. Über die Ehrung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag

zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erkennt damit die auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Satzung an. Der geschäftsführende Vorstand teilt seine Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.

(2) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(3) Die oder der geschäftsführende Vorsitzende führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts ergibt. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss,
- b) Tod,
- c) Ausschluss gemäß § 7 Abs. 2.

## **§ 6**

### **Beiträge**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fest. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im Einzugsermächtigungsverfahren bei Vorliegen einer schriftlichen Einzugsermächtigung mittels Lastschrift erhoben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen einmal im Jahr eine Umlage beschließen, die einen Jahresbeitrag nicht übersteigen darf.

(3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## **§ 7**

### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu sechs Monaten und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

(2) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

(3) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

## § 10

### Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.

(2) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleitungen
- b) Kassenbericht der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden - vorbehaltlich der in dieser Satzung enthaltenen Ausnahmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, über Satzungsänderungen sowie eine Umlage nach § 6 Abs. 2 sind mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragt.

(6) Über einen Antrag, der nicht in der versandten Tagesordnung verzeichnet ist (Dringlichkeitsantrag) kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen ist und wenn die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittel-

Mehrheit beschließen, dass er als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(7) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

(9) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang der

Stimmabgabe in Textform beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

## **§ 11**

### **Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle die den Verein betreffenden Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. dem Kernvorstand im Sinne des § 26 BGB; Zum Kernvorstand gehören die oder der Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende, die oder der geschäftsführende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
- b. weiteren Mitgliedern ohne Vertretungsberechtigung; Hierzu gehören die Schriftführerin/der Schriftführer, die Pressewartin/der Pressewart, die oder der Internetbeauftragte sowie weitere Vorstandsmitglieder. Der Kernvorstand entscheidet über Bestellung, Abberufung, Amtsdauer und Aufgabenbereich der weiteren Mitglieder. Diese Entscheidung des Kernvorstandes muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit widerrufen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt wird. In den geschäftsführenden Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(3) Der Kernvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch kürzer oder länger bemessen sein. Der Kernvorstand bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Kernvorstandes ist der

Kernvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Mitgliederversammlung kann für die Funktionen des Kernvorstands Vertreterinnen oder Vertreter bestimmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter übernehmen die jeweilige Funktion vorübergehend bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden. Über den Eintritt des Vertretungsfalls entscheidet der Kernvorstand. Die Vertreterinnen oder Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Der Kernvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Kernvorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sollen die Mitglieder möglichst drei Tage vor dem Sitzungstermin - unter Angabe der Tagesordnung – eingeladen werden.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen.

(7) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der geschäftsführende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands. Er oder sie ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

(8) Die oder der geschäftsführende Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich und von allen Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitungen zu unterstützen.

(9) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Sie oder er hat

- a) über alle Kassenvorgänge Buch zu führen,
- b) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Vertretung laufend zu unterrichten und
- c) am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu fertigen.



## § 12

### **Gesamtvorstand**

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Abteilungsleitungen an.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und beschließt insbesondere die Einrichtung weiterer Abteilungen.
- (3) Zu Vorstandssitzungen sollen die Mitglieder des Gesamtvorstandes möglichst drei Tage vor dem Sitzungstermin - unter Angabe der Tagesordnung - von der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden eingeladen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der 2. Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der geschäftsführende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands. Er oder sie ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Gesamtvorstand verlangt wird.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Abteilungsleitungen, die nicht im geschäftsführenden Vorstand sind, anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen.

## § 13

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden berufen werden.
- (2) Den Vorsitz der Arbeitsgruppen übernimmt die oder der geschäftsführende Vorsitzende, die oder der den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge der Arbeitsgruppen unterrichtet.

## **§ 14**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch Kassenprüfer/-innen geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters.

(2) Nach Ablauf von zwei Wahlperioden kann eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer für dieses Amt für die nachfolgende Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an die gemeinnützige Einrichtung Heimstatt e. V. Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für das Jugendzentrum St. Martin in Bonn Duisdorf zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, Vornamen, akad. Titel, die Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung und die E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden ausschließlich zu Zwecken der vereinsinternen Kommunikation und Geschäftsführung erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Im Rahmen von Veranstaltungen und im Fall von Vorstandstätigkeiten können auch Bilder, Ton- oder Filmaufnahmen angefertigt, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

(4) Der Verein meldet seinen Mitgliederbestand jährlich an den Westdeutschen Betriebssportverband. Übermittelt werden dabei Geburtsjahrgang, Geschlecht und Sportarten, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes) die vollständige Adresse mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(5) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Sportfeste und besondere Ereignisse. Auf der Internetseite des Vereins werden zusätzlich Sportergebnisse und Berichte von den einzelnen Abteilungen veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich, oder im Einzelfall einer Veröffentlichung widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Abwägung mit Art 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung.

(6) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nach Beendigung der Mitgliedschaft aus der Mitgliederliste gelöscht und archiviert. Die archivierten Daten werden jeweils nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht. Abweichend hiervon werden im Zusammenhang mit der Archivierung, Weiterverarbeitung und ggf. Veröffentlichung von Berichten über sportliche Ereignisse die personenbezogenen Daten von teilnehmenden Mitgliedern auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus gespeichert und verarbeitet. Zu Zwecken einer lückenlosen Chronik des Vereins werden darüber hinaus auch personenbezogene Daten von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und Vorstandsmitgliedern über das Ende der in Satz 2 genannten Frist hinaus gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht.

## **§ 18**

### **Sonstiges**

Formale Änderungen der Satzung, die von der Finanzverwaltung oder vom Registergericht gefordert werden, können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am mit der-Eintragung im Vereinsregister in Kraft.